

# Antrag auf Erteilung einer

## Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)

### 1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform	
Registergericht (falls im Handelsregister eingetragen)	Register-Nr.

#### 1.1 Ort der Niederlassung

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

#### 1.2 Ort des Hauptsitzes im handelsrechtlichen Sinne(soweit abweichend von Nr. 1.1)

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

#### 1.3 Weitere Niederlassungen

Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet?

Nein

Ja (bitte geben Sie ALLE Niederlassungen in einer Niederlassungsliste an)

### 2. Antragstellender Unternehmer und Verkehrsleiter

#### 2.1 Angaben über den/die Inhaber, gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft

**A.** (geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer)

Vorname	Familienname, ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) männlich weiblich
Geburtstag	Geburtsort
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)	

**B.**

Vorname	Familienname, ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) männlich weiblich
Geburtstag	Geburtsort
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)	

Bitte bei einer Gesellschaft die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage

## 2.2 Angaben über den Verkehrsleiter

(Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Person bereits als Unternehmer unter 2.1 genannt ist)

Vorname	Familiename, ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) männlich weiblich
Geburtstag	Geburtsort
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung	

## 4. Anzahl der Fahrzeuge

(Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschl. der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt)

## 5. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Kopien

Anzahl der beantragten Ausfertigungen / beglaubigten Kopien

## 6. Bestätigung und Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

### Hinweise zum Datenschutz

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Abs. 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)